



ProHunde, Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek

Liebe Mitglieder und Nicht-Mitglieder,

ProHunde  
1. Vorsitzender  
Hans-Joachim Czirski  
Auf dem Brink 13  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 919429  
Fax 04169 - 919433  
www.pro-hun.de  
1\_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum  
10.11.2020

## DIE AKTUELLE SITUATION – in NRW

Was ist überhaupt los?

Zurzeit ist die Situation in NRW äußerst verworren, da das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Vorgabe gemacht haben soll, dass

*„Hundeschulen und Hundetrainings (...) als Bildungsangebote angesehen [werden], die bis zum 30.11.2020 gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO untersagt sind.“*

Denn im gleichen Schreiben wird darauf hingewiesen,

*„dass die vorstehenden Ausführungen zur Auslegung der CoronaSchVO für die Gerichte nicht bindend sind. Für die Behörden stellen unsere Auslegungshinweise eine ermessenslenkende „Richtschnur“ bei möglichen ordnungsbehördlichen Einschreiten dar; diese sind mithin auch für die Behörden nicht rechtsverbindlich.“*

## AUSWIRKUNGEN FÜR HUNDESCHULEN

WAS BEDEUTET DAS DIESMAL FÜR UNS HUNDETRAINER?

Da diese Formulierungen – im Gegensatz zum Frühjahr – nicht Bestandteil der Coronaschutzverordnung sind, kann dahingehend kein Normenkontrollverfahren (wird weiter unten ausgeführt) angestrengt werden.

Daraus ergeben sich für Hundeschulen folgende Auswirkungen:

- Der Betrieb von Hundeschulen ist nicht direkt per Coronaschutzverordnung untersagt.
- Die Untersagung der Tätigkeit muss also immer durch die örtlich zuständige Behörde erfolgen (nicht via Facebook)

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE ÄMTER?

So entsteht das Erfordernis, dass eigentlich jede einzelne Hundeschule eine Untersagungsverfügung erhalten müsste, in der die Gründe für eine Untersagung darzulegen sind. Dazu würde es ausreichen, dass die in dem Schreiben der MAGS vorformulierte Begründung *„Bildungsangebote ... als dem Hundeführer Wissen vermittelt wird ...“* übernommen wird.

Es gäbe auch noch die Möglichkeit der Allgemeinverfügung für jeden Amtsbereich. Dies müsste jedoch öffentlich bekanntgemacht werden. Ein entsprechender Fall ist uns in Bezug auf Hundeschulen aktuell nicht bekannt.

## **UNTERSAGUNG ERHALTEN - WAS NUN?**

Falls nun eine Hundeschule eine Untersagungsverfügung bekommt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Dies müsste in NRW bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erfolgen.

Das Vorgehen gegen den Bescheid könnte auf zwei Wege erfolgen:

- Der Widerspruch richtet sich gegen die Begründung der Maßnahme als „Bildungseinrichtung“ eingestuft worden zu sein
- Man reicht eine Normenkontrollklage ein, die sich direkt gegen die Coronaschutzverordnung richtet. Da diese derzeit (!) nicht auf die im Grundgesetz geforderten Rechtsgrundlagen gestützt ist, würden die Untersagungen vermutlich keinen Bestand haben (dies trifft im Übrigen auf alle Coronaverordnungen der Länder zu)

Beide Wege haben sehr gute Aussicht auf Erfolg, wenn sie entsprechend begründet sind.

### **ABER WELCHE AUSWIRKUNGEN HÄTTE DER ERFOLG?**

- Bei einer Klage gegen die Einordnung als „Bildungseinrichtung“ hätten nur der Kläger und maximal der zuständige Amtsbereich den Richterspruch zu beachten. Selbst der Nachbarbereich könnte sagen, dass es sie peripher tangiert... (aber das kennt ihr ja aus den 11er Urteilen)
- Bei einer Normenkontrollklage hätte das Ergebnis auf jeden Fall landesweite Wirkung! Das gravierende Problem dabei ist jedoch, dass aktuell die Ergänzung der fehlenden Rechtsgrundlage im Bundestag bereits die 1. Lesung durchlaufen hat. Was bedeutet das? Es soll der § 28 a in das Infektionsschutzgesetz (IfGS) eingefügt werden, der die jetzige Regelungslücke schließt. Dieses wird vermutlich noch im November geschehen. Damit wäre das Ergebnis der Normenkontrollklage hinfällig, weil die Coronaschutzverordnungen dann über eine belastbare Rechtsgrundlage verfügen.

**WICHTIG ZU WISSEN!** Wenn innerhalb der Untersagung keine sofortige Vollziehung der Verfügung explizit angeordnet ist, hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung, d. h. bis zur Entscheidung des Gerichts ist sie nicht wirksam.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Derzeit ist per Coronaschutzverordnung zunächst keiner Hundeschule der Betrieb untersagt. Dieses gilt gem. Verordnung der Länder für Einzel- und Gruppenunterricht bei Einhaltung der Hygienevorgaben.

Wenn eine Einzelverfügung/Untersagung erlassen worden ist, kann der Einzelne dagegen vorgehen und sich der Verfügung durch Widerspruch „entziehen“ (aufschiebende Wirkung).

Eine Normenkontrollklage hätte wahrscheinlich nur sehr kurzzeitigen Erfolg – bis zur Änderung des IfsG und der Änderung der Landesverordnung, die durch Einfügen des „28 a“ in den Kopf der Verordnungen erreicht würde. Dann würde dort nicht mehr „Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ stehen, sondern „§§ 28, 28 a, 29 und 30“ aufgezählt werden.

Wenn man jedoch die Untersagung hinnimmt, kann es sein, dass man in den Genuss der „Außerordentlichen Wirtschaftshilfen“ des Bundes kommt, da aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wurde oder wird. Damit sollen 75% des Umsatzes aus November 2019 oder falls der Betreib noch nicht bestand, 75% der verbotsfreien Vormonate, erstattet werden.

Das „Kleingedruckte“ dazu ist jedoch noch nicht bekannt und wird derzeit heftigst beraten.

Welchen Weg man nun wählt, muss jeder für sich in seiner Situation entscheiden!

ProHunde hat sich entschlossen, keine vierstellige Summe aus Beiträgen der Mitglieder in eine Normenkontrollklage zu investieren, die einen Erfolg für den Zeitraum von wenigen Tagen bis max. 3 Wochen verspricht. Sollte der Lockdown über den November hinaus andauern, fängt ab dem 1.12. alles von vorne an (mögliche finanzielle Hilfen wären jedoch für den November verloren!)

Unter bestimmten Umständen wäre der Verband jedoch bereit, Mitglieder individuell bei einer Klage zu unterstützen (Beschluss des Vorstandes vom 09.11.2020)! Wir behalten die aktuelle Lage im Blick!

Zudem initiieren wir gerade die Aktion „WirBrauchenUnsereHundeschule“ via Facebook um Herrn Laschet zu erreichen! Falls ihr als NRW Trainer dort mit euren Kunden unterstützen wollt, meldet euch bitte im Posting.

Bleibt gesund!

Der Vorstand